

Bekanntmachung

über Weinstreter und Traubenkerne. Vom 3. August 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle im Inland bei der Weinkelterung gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Weinstreter und Traubenkerne dürfen nur an den Kriegsaussschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H. zu Berlin, Matthäikirchstraße 10 (Tresterhalle) oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgesetzt werden.

§ 2. Die Besitzer von Weinstretern und Traubenkernen haben die Vorräte die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, dem Kriegsaussschuß für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen; das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Lieferungsbedingungen können verlangen, daß der Kriegsaussschuß diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme festsetzt, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

Der Lieferungsbedingte hat vor der Ueberlassung dafür zu sorgen, daß die Weinstreter nicht mehr als 60 vom Hundert Wasser enthalten.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlassen.

Der Ueberlassungspflicht unterliegen nicht Weinstreter, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetrieb des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

§ 3. Soweit Weinstreter und Traubenkerne der Ueberlassungspflicht nach § 2 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen die Vorräte ohne Zustimmung des Kriegsaussschusses für Ersatzfutter nicht verarbeiten; jedoch dürfen die im eigenen Wirtschaftsbetrieb gewonnenen oder vom Ausland eingeführten Trester von dem Besitzer zu Hausstark (§ 11 des Weingehes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 393) oder zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf verarbeitet werden. Der Reichskanzler kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum von der zuständigen Behörde auf Antrag des Kriegsaussschusses für Ersatzfutter auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle übertragen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 5. Der Kriegsaussschuß für Ersatzfutter hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 9 oder auf Grund des § 9 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem von dem Kriegsaussschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die entgeltliche Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; der Kriegsaussschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8. Der Kriegsaussschuß für Ersatzfutter hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den Weinstretern enthaltenen Traubenkerne möglichst vollständig gewonnen und auf Del verarbeitet werden. Das Del ist dem Kriegsaussschuße für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. zu Berlin, zur Verfügung zu stellen. Dieser hat es nach den Bestimmungen des Reichskanzlers abzugeben.

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Futtermittel (Streu und Oelmehle) sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend. Die am Weinbau beteiligten Kommunalverbände haben ein Vorkaufsrecht auf Lieferung dieser Futtermittel bis zur Höhe von 1,5 vom Hundert der aus ihrem Gebiete gelieferten Mengen von Trestern und Traubenkernen. Den Kommunalverbänden sind die hiernach auf sie entfallenden Futtermengen abzuhelfen. Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach dem Angebot ausgeübt wird.

§ 9. Der Preis für inländische Trester und Traubenkerne darf nicht übersteigen:

1. für feine Trester 4,50 Mark für den Doppelsentner,
2. für Trester, aus denen Hausstark oder Branntwein bereitet ist, 2,00 Mark für den Doppelsentner,
3. für Traubenkerne 24,00 Mark für den Doppelsentner.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Wiegestelle und zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

Der Reichskanzler kann die Preise anderweit festsetzen. Er setzt die Preise für Trester und Traubenkerne fest, die aus dem Ausland eingeführt werden.

Die im Abs. 1 bezeichneten und die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10. Die zuständigen Behörden haben den voraussichtlichen Anfall an Weinstretern in ihren Bezirken zu ermitteln und bis zum 30. September 1916 dem Kriegsaussschuße für Ersatzfutter anzuzeigen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Weinstreter oder Traubenkerne der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt oder wer unbefugt Weinstreter oder Traubenkerne verarbeitet (§ 3);
3. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 8. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Weinstreter und Traubenkerne. Vom 12. August 1916.
Im Sinne der Verordnung des Bundesrats über Weinstreter und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) ist anzusehen als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialaussschuß, als zuständige Behörde das Kreisamt, als Kommunalverband der Kreis.

Darmstadt, den 12. August 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern
F. W. Schliepale.

Bekanntmachung

Betr.: Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst.
Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst rechtzeitig bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Den Gesuchen, die nach Aufstellung des Wehrdienstbefehls eingereicht werden, kann künftig nicht mehr stattgegeben werden.
Gießen, den 16. August 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Gießen
A. B. Demmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Allendorf a. d. Ida.
In der Zeit vom 30. August bis einschließlich 12. September l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Ida.

der Beschluß der Volksgemeinschaft vom 27. Juli l. J. über den vorseitigen Ausbau verschiedener Entwässerungsgräben nebst zugehörigem Lageplan zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausstufes während der Offentlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Ida. schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 9. August 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissar:
S. H. J. P. H. u., Regierungsrat

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.

W. Dürbeck Nachf. Telefon 283
Diesstraße 6
Günstige Gelegenheiten für Wiederverkäufer.